

2008

Beschwerdemanagement Eulenschule



A. Hoube
Eulenschule
19.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Beschwerde und Widerspruch	3
2.1	Beschwerde	3
2.2	Widerspruch	4
3	Beschwerdeweg	5
	Notation von Beschwerden	8

1 Einleitung

Beschwerden sind willkommen. Sie dienen als Frühwarnsystem, um Probleme im Hinblick auf die Qualität von Schule und im Hinblick auf die Interaktion zwischen den am Schulleben Beteiligten und von ihr Betroffenen rechtzeitig erkennen und bearbeiten zu können.

2 Beschwerde und Widerspruch

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern oder Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sollen die Beteiligten versuchen, diese zunächst im Wege einer Aussprache beizulegen.

Bei einem Vorgehen gegen schulische Entscheidungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

2.1 Beschwerde

Gegen Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind, kann Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Die Erteilung einzelner Noten im Unterricht oder auf dem Zeugnis und Zwischenzeugnis ist in der Regel kein Verwaltungsakt und daher im Widerspruchsverfahren nicht anfechtbar. In diesem Fall kann eine (Noten-) Beschwerde bei der Schule eingereicht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet dann, ob der Beschwerde durch Änderung der Note abgeholfen wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss die Schule den Beschwerdevorgang der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt, Bezirksregierung) zur Entscheidung vorlegen.

2.2 Widerspruch

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern Widerspruch bei der Schule einlegen. Verwaltungsakte der Schule sind z.B. die Entscheidung über die Aufnahme oder Entlassung der Schülerin oder des Schülers, Versetzung oder Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG sowie Prüfungsentscheidungen.

Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Widerspruch ist bei der Schule einzureichen.

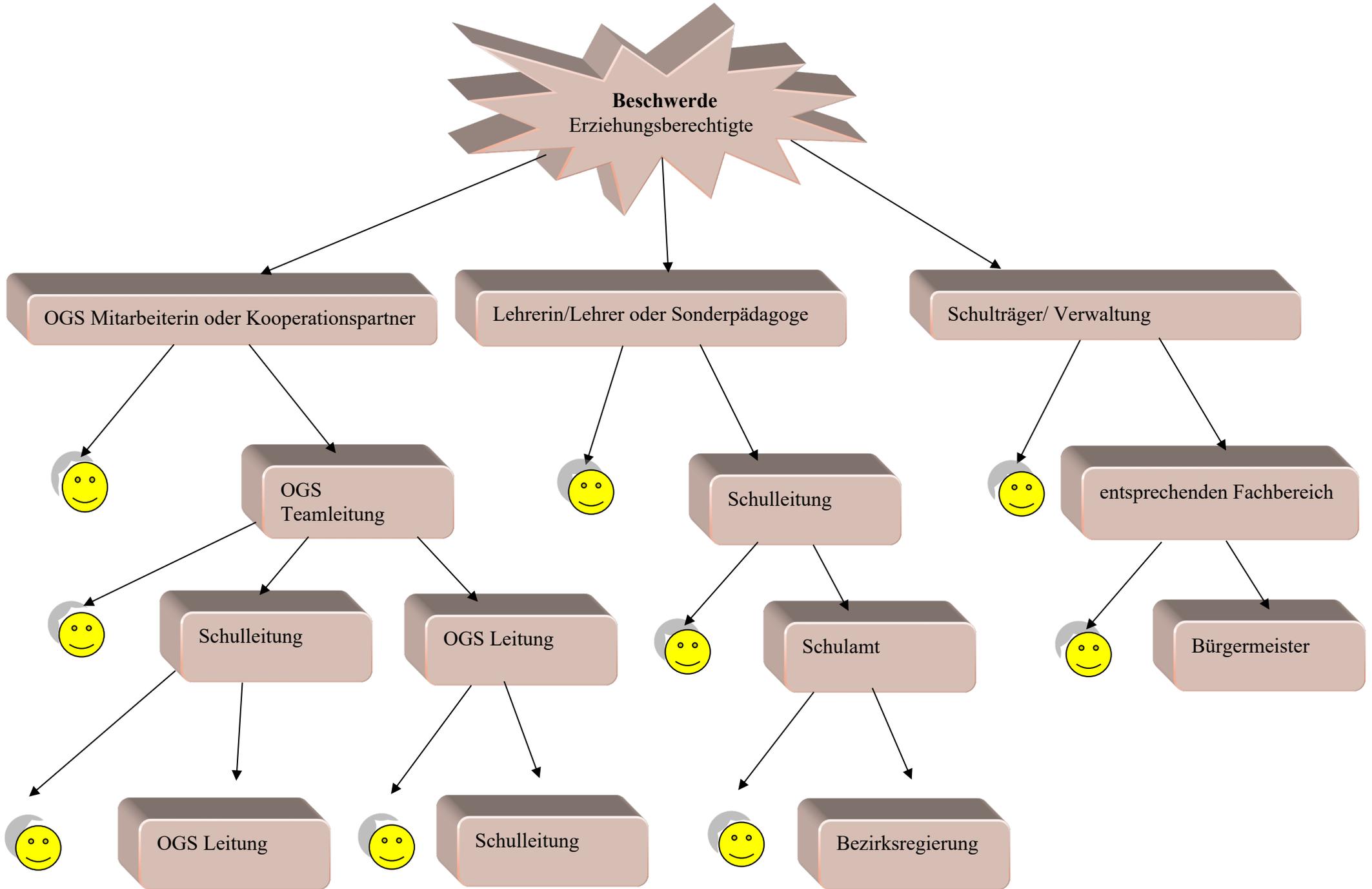
Wenn der Verwaltungsakt der Schule mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden. Anderenfalls kann er binnen eines Jahres eingelegt werden.

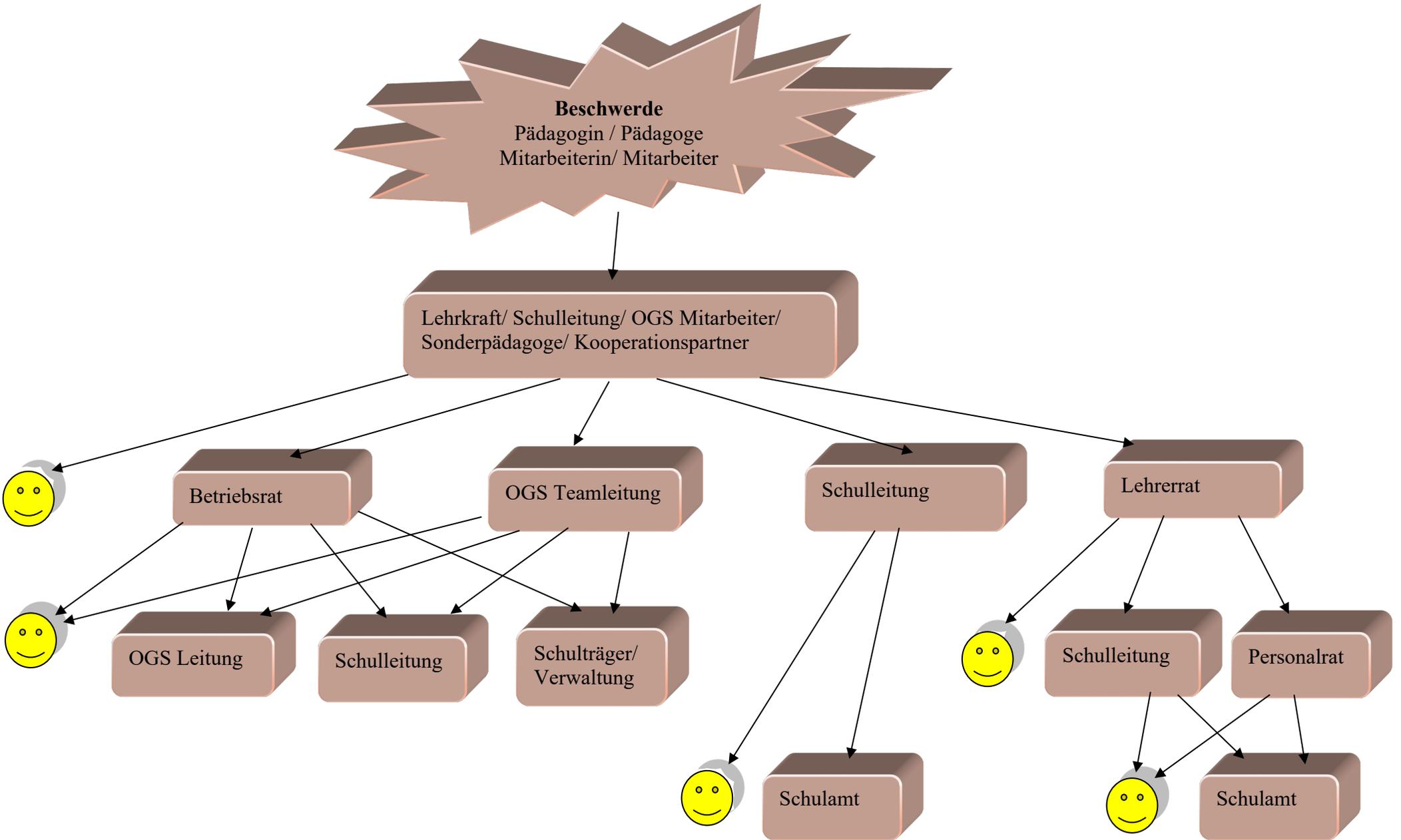
Die Schule hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung zurückzunehmen und damit dem Widerspruch abzuweichen. Kann sie dem Widerspruch nicht abhelfen, legt sie die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Weist die Schulaufsichtsbehörde den Widerspruch gemäß § 73 VwGO mit begründetem und mit Rechtsmittelbelehrung versehenem Widerspruchsbescheid zurück, können die Betroffenen innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Zuständig ist gemäß § 52 Nr. 3 VwGO in der Regel das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder - bei Verpflichtungsklage - zu erlassen wäre. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann dem Gericht übersandt oder beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Anwaltszwang besteht beim Verwaltungsgericht nicht.

3 Beschwerdeweg

Der wichtigste Tipp:

Denken Sie an das alte römische Sprichwort: „Bevor man sich mit jemandem auseinandersetzt, sollte man sich mit ihm zusammensetzen!“





Notation von Beschwerden

Sollten Beschwerden nicht in der ersten Instanz geklärt werden können, so sollten sie schriftlich festgehalten werden.

Notiert werden dann:

- Datum
- Beschwerdeführer
- Anlass, Inhalt und Ziel
- Vereinbarung, Ergebnisse
- Evaluation (ob die Beschwerde zufrieden stellend bearbeitet wurde)

Die Protokolle werden von allen Beteiligten unterschrieben!